

Erklärung Vorverlagerung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wegen Berücksichtigung von Erziehungszeiten gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Regierung von Mittelfranken
 SG 43.2
 Postfach 6 06
 91511 Ansbach

Hinweis: Die Daten werden benötigt, um Erziehungszeiten nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LlbG berücksichtigen zu können.

Name, Vorname, Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
Einsatz an <input type="checkbox"/> beruflichen Schulen <input type="checkbox"/> Förderschulen und Schulen für Kranke	

- A.** **Ich melde Fehlanzeige!**
 Berücksichtigungsfähige Erziehungszeiten liegen nicht vor.
- B.** Ich habe
- während der Schulausbildung
 - während der für die künftige Beamtenlaufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung)
 - während einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit
 - während des Vorbereitungsdienstes (einschl. Qualifikationsprüfung)
 - während des Erwerbs der Vorbildung und hauptberuflichen Tätigkeit nach den Art. 38 bis 40 LlbG
- jedes der nachstehend aufgeführten Kinder, für die mir die Personensorge zusteht (oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 BEEG) und die in meinem Haushalt leben, überwiegend selbst betreut und erzogen und mache folgende Erziehungszeiten geltend.

Bitte beantworten Sie diese Fragen genau und vollständig, da ansonsten keine Bearbeitung möglich ist!

Name	Geburtsdatum	Erziehungszeit vom/bis	Die Ausbildung hat sich dadurch verzögert (nein, ja - vom/bis) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja vom bis	Bearbeitungsvermerk Regierung Gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LlbG werden folgende Erziehungszeiten berücksichtigt			
				T	M	J	vom/bis

- C.** Ich erkläre auf Dienstpflicht die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, Änderungen meiner Angaben werde ich unverzüglich der Ernennungsbehörde melden.

Ort, Datum

Unterschrift

BEARBEITUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- I. Da sich Schulausbildung, Ausbildung und Vorbereitungsdienst nicht verzögert haben, können keine Erziehungszeiten berücksichtigt werden. Der allgemeine Dienstzeitbeginn kann deshalb nicht vorverlagert werden.
- Berücksichtigungsfähige Erziehungszeiten liegen lt. Berechnung vor. Der allgemeine Dienstzeitbeginn kann vorverlagert werden. Siehe Aktenvermerk vom: _____

Ansbach,
43.2

- II. Zum Vorgang
 Zum Personalakt